bie rumanifche Regierung beichloffen, im Salle einer gewaltfamen Offupation Beffarabiene burch bie Ruffen nicht nur auf Die Dobrudicha gu verzichten, fondern auch die Donaumundungen und die abmarte von ber Bruthmundung in ber Donan liegenden Infeln ben Ruffen preiszugeben und ben Dachten die Enticheidung barüber gu überlaffen, ob ein folder ruffifder Befit ben Intereffen Europas entfpreche. Rufland trifft mit aller Rube und Borficht Die nothigen Borfebrungen, um auf dem Bege ebenfo friedlicher ale entichiedener Preffion in ben Befit von Beffarabien gu gelangen. Unter bem Bormande ber Borfehrungen für ben Rudmarich ber alliirten Eruppen nach Rugland murden alle Gifenbahnen und Strafen mit ruffifden Ctappenfommanden berfeben und daß dabei nicht mit ber durch Rlugheit und Loyalitat für Baffenbrüder gebotenen Rudficht vorgegangen murde, ift wiederholt von Bufareft aus gemeldet worden. In Diefem Augenblide befinden fic zwar fehr wenig ruffifche Eruppen im Lande, aber es fehlt nicht an Emiffaren, welche die Rachricht verbreiten, daß es zwischen Rugland und Defterreich-Ungarn doch noch jum Rriege tommen und daß in Folge deffen Rugland genothigt fein werde, drei Armeeforps aus Bulgarien und ein Armeeforps aus Ruffifd-Beffarabien nach Rumanien zu Disloziren. Es zweifelt in Bufareft Riemand baran, baß 120,000 Ruffen genugen werben, die rumanische Urmee gu entwaffnen und unfer Beffarabien gu erobern. Um gang ficher ju geben, wurde fogar an die rumanifche Regierung bie Frage gerichtet, wann fie benn eigentlich gu bemobilifiren gedente, nachdem der Rrieg doch beendet fei. Dagegen wird von rufficher Seite trot ber auf Rriegedauer abgeschloffenen Ronvention bom 16. April v. 3. verfichert, daß Rumanien fortan, wenigstens auf die Dauer der Offupation Bulgariene, ben ruffifchen Eruppen den freien Durchaug geftatten muffe.

- Die ,Roln. Big." erhalt jest von Beit gu Beit befondere Dittheilungen aus Berlin über die vorausfichtliche Stellung der Rurie gu Brengen. Deutschland; in der neueften Deldung heißt es febr vertrauenevoll und zuverfichtlich: "Man erhalt allmablig einiges Licht über die Art, wie die Rurie fich ju benehmen gedenft, um das gute Ginbernehmen mit Breugen berguftellen. Der Anfangepuntt des Rulturtampfes lag in dem Biderftande der Bifchofe gegen die im Gefete vom 11. Mai 1873 festgeftellte Pflicht, dem Oberprafidenten die Randidaten gu benennen, welche fur geiftliche Memter in Ausficht genommen werden. Der Rlerus erflarte das pringipiell fur unmöglich, fur einen Gingriff in Die heiligften Rechte ber Rirche und des Bemiffens. Aus der Richtbefolgung diefer Borfchrift entwidelte fich die Reihe ber Gefete von 1874 ff. Die Rurie wird den Bifcofen vorschreiben, ohne Aufheben gu machen, die Anzeige vorzunehmen. Sierin liegt die thatfachliche Anerfennung bes ftaatlichen Rechte. Bft man fo weit gefommen, dann findet fich die Form und der Beg, um die ihres Umtes entfesten Bifchofe ale Rardinale ober in anderer Stellung in Rom gu behalten. Man wird bann über die Rachfolger fich fcon verftandigen und fei es durch direfte Ernennung oder durch Inspiration, den Rapiteln Gelegenheit geben, Danner ju mablen, welche den Frieden mit bem Staate aufrichtig fuchen."

- Bas neuerdinge über Berhandlungen des tomifden Stuhle mit ber ruffifchen-Regierung über die Berhaltniffe ber , polnifden Ra. tholiten ober die Lage ber romifch-fatholifchen Rirche in Bolen" berbreitet wird, ift, einer offiziofen Betereburger Depefche gufolge, in bem Sachverhalt nicht begrundet. Die romifch-fatholifche Frage fei eine Reicheangelegenheit, obichon man polnifcherfeits verfucht habe, ihr immer einen fpezififch polnifchen Unftrich zu geben. Gegenwartig fei feine bedeutende Menderung bes status quo eingetreten. Richtig fei, daß auf ein an ben Raifer gerichtetes fehr verbindliches Untrittefchreiben des neuen Papftes ein eben fo verbindliches Untwortsichreiben bes Raifere erfolgt ift.

Cadfiide Radridten. - Beipgig, 15. Darg. Die bei bem Ginbruche in der biefigen Raferne entwendete Beldfumme foll, wie man hort, ungefahr 8000 Diart betragen. Der That verdachtig ift ein Sergeant Des 107. Regimente, welcher feit geftern fruh vermißt wird. Dan ergablt, er fei Abende gubor jum Bejuche in der Sauptwache, welche von feiner Compagnie bejogen war, gemefen. Dabei mag er Belegenheit gefunden haben, den gu jenem Raffenzimmer gehörigen, im Bachtlocale befindlichen Schluffel an fich zu nehmen und dann in bas Raffenzimmer fich einzuschleichen. Er ift verheirathet und Bater mehrerer Rinder.

- Die bei dem vorjahrigen Schütenfestjubilaum gu Dittweida bon dafigen Technifern dem Commerzienrath Emmerich und dem Begirfegerichtebirector Schilling gebrachte Ragenmufit bat endlich ihren Ab. ichluß gefunden: in der Berurtheilung fammtlicher Theilnehmer gu je 20 Mart Geldbuße oder entfprechender Befangnifhaft. Da die Bahl ber Betheiligten fich gegen 200 belauft, fo tommt ein gang erfledliches

Summehen gur Gingiehung.
— Es ift befannt, daß gang fleine Padete, welche gerade febr oft werthvolle Gegenftande, Goldwaaren u. f. w. enthalten, tros aller aufgewendeten Corgfalt bei der Boft am leichteften in Berluft gerathen, die Erfatfumme aber fann, wenn feine Berthangabe borgemerft war, nach Daggabe bes Gewichts nur eine fehr geringe fein. Das Bublifum follte baber im eigenen Intereffe Die geringen Berthtoften, welche die Berthangabe verurfacht - bis 600 Mart nur 10 Pfennige - nicht icheuen, um fich vor der Doglichfeit ichmerglicher Berlufte gu fichern.

## Bierte öffentliche Sitzung ber Stadtverordneten am 11. Marg 1878.

Die heutige, von 17 Stadtverordneten befuchte Sigung murbe

1/28 Uhr durch ben Borfteber eröffnet und bei Bortrag bes einzigen Gegenstaudes der Regiftrande beichloffen, ber Entichließung des Stadtrathe, bas bei ber borjabrigen Chriftbefcheerung fur arme Rinder entftandene Deficit an 56 DR. 46 Bf. aus ber Armentaffe gu beden, beigutreten.

Sodann trat man in die Berathung bes am 2. Darg an bas Collegium gelangten Daushaltplans ein, über beffen einzelne Theile ber

Borfteber Bortrag erftattete.

Der vom Rirchenvorstand aufgestellte gaushaltplan für die Rirche weift einen Gesammtfehlbedarf von 13958 DR. 44 Bf. auf, von welchen 11356 DR. 66 Bf. auf die Saupttaffe und 2602 DR. 38 Bf. auf Die geiftliche Befoldungetaffe entfallen.

Bu lest gedachten 2602 DR. 38 Bf. ift zu bemerten, daß diefelben

auf die Sahre 1877 und 1878 vertheilen.

Bereits bei Berathung des vorjährigen Saushaltplans hatte ber Rirchenvorstand mitgetheilt, daß er beschloffen babe, das am 1. Januar 1878 nach dem Gefet in Begfall tommenbe Beichtgeld icon bom 1. Januar 1877 ab in Begfall zu bringen und beantragt, den entftehenden Ausfall von 881 Dt. 19 Pf. durch Unlagen im Jahre 1877 aufzubringen. Diefem Untrage waren jedoch Stadtrath und Stadtverordnete nicht beigetreten und fo find jest, nachdem die Firationeangelegenheit jum vollständigen Abichluß gebracht worden ift, obige 881 D. 19 Bf., fowie 300 Dl. -. dem Rirchner Leonhardt firirte Dehreinnahme und 120 DR. -. Gehalt dem Caffirer, gufammen 1301 DR. 19 Bf. in diefem Sahre doppelt aufzubringen.

Bu dem Gehlbedarf der Caupttaffe hat die Stadtgemeinde 8542 D. 44 Pf., gu bemjenigen der geiftlichen Befoldungefaffe 2189 D. 99 Bf., zusammen alfo 10732 DR. 54 Bf. beigutragen, welche man, bem Befchluffe des Rirchenvorstandes beitretend, burch Unlagen aufgu-

bringen befchließt.

Der faushaltplan für den Friedhof ichließt mit einem Tehlbebarf von 903 M. 63 Pf. ab, wozu die Stadtgemeinde 805 M. 39 Pf. beigutragen hat. Der Rirchenvorftand beantragt, den Tehlbedarf durch Unlagen ju beden, ber Stadtrath tritt Diefem Antrage bei. Das Collegium beschließt, den Rirchenvorstand ju erfuchen, den Tehlbedarf mit Rudficht Darauf, daß ber Saushaltplan der Rirche im laufenden Jahre mit einer Mehrforderung von über 2800 DR. -. gegen bas Borjahr abichließt, von den in der Spartaffe liegenden, gur theilmeifen Abstogung bes Friedhofegrundungecapitale bestimmten 1259 DR. 36 Bf. gu entnehmen. Bas den Saushaltplan im Uebrigen anlangt, fo erachtet bas Collegium es nicht für correct, daß ber Rirchenvorstand bieber fur Erb. begrabniffe feinen Betrag unter ben Ginnahmen eingestellt, burch die thatfachlich gemachten Ginnahmen aber einen Caffenbeftand angefammelt hat, welchen er gu Bauten bermendet, bor beren Musführung, ba fie ohne Erhebung von Unlagen nicht zu ermöglichen waren, die Erflarung ber Bertreter ber politifchen Gemeinde eingeholt werden mußte. Um jedoch Beiterungen zu vermeiden, fowie weil das Stadtverordneten. Collegium aus der Erflarung bes Rirchenvorftandes erfeben, daß von ben angefammelten Geldern ein weiterer Theil ber Gottesadermaner erbaut werden foll und auch diesfeits die Rothwendigfeit diefes Baues in ihrem vollen Umfange anertannt wird, fieht man babon ab, bei bem Rirchenvorftande eine diesbezügliche Menderung bes Saushaltplans für bas laufende Jahr gu beantragen, befdließt jedoch, den Stadtrath aufguforbern, ben Rirchenvorftand gu erfuchen, einen nach ben bieberigen Ginnahmen gu berechnenden Durchichnitteertrag für Erbbegrabniffe, Da diefer Durchichnittertrag wenigstens fur Die nachften Jahre noch erreicht werden durfte, unter den Ginnahmen einzuftellen.

## Der ganshaltplan der Armenkaffe führt folgende

Ginnahmen: 50 DRf. 70 Pf. Binfen bon ausgeliebenen Capitalien,

. Beitrage von Legaten, Communionen, Zaufen und Begrabniffen,

Beitrage von öffentlichen Schanftellungen, Ballen 2c., Beitrage aus bem Erlos für Sagdfarten, 15

200 Beitrage bei eintretenden Befigveranderungen,

400 Strafgelber, 800 Grundftener,

75 inegemein,

2190 DRt. 70 Bf. in Summa, und folgende Ausgaben:

5400 Mt. Bf. Almofen.

150 Medicinaltoften,

150 Begrabniftoften,

450 Sonorar dem Urmenargte, Berpflegtoften für im Rranten- und Armenhaufe

Untergebrachte, besgleichen für in Beil- und Berforgungsanftalten Untergebrachte,

außerorbentliche Unterftugungen und

900 Beitrag jur Schultaffe,

9242 Mt. - Bf. in Summa auf, fodaß fich ein Fehlbedarf von 7051 Dit. 30 Bf. ergiebt, welcher burch Anlagen gu beden ift.

Cammtliche Bofitionen werben wie eingeftellt, bewilligt. Der ganshaltplan für bie Soule weift folgende Cinnahme.

poften auf: